

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Januar 2012 wurde der lang erwartete neue Umwandlungssteuererlass (UmwStE 2011) veröffentlicht. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des UmwStG 2006 wurde jetzt immerhin für viele Aspekte eine gewisse Rechtssicherheit im Hinblick auf Umstrukturierungen geschaffen. Einige Regelungen werfen aber auch weiterhin Fragen auf bzw. lösen sogar neue aus und sorgen so für Rechtsunsicherheiten – lesen Sie mehr zu den wichtigsten Neuerungen in unserem Brennpunkt ab S. 2.

Anschließend berichten wir im Rahmen der Rubrik zu steuerlichen Problemen bei Privatpersonen über zwei Dauerbrenner: So hat das BMF kürzlich dazu Stellung genommen, anhand welcher Kriterien die regelmäßige Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers zu bestimmen ist. Weiterhin behandeln wir den (erneuten) Versuch, eine unbeschränkte Abzugsfähigkeit der Kosten für die Erstausbildung zu erreichen. Hier bleibt abzuwarten, ob sich in Zukunft solche Kosten nicht doch über die im Gesetz verankerten Grenzen hinaus steuermindernd auswirken (mehr dazu auf S. 5).

Nicht Zukunftsmusik, sondern schon bei der jetzt anstehenden Aufstellung der Jahresabschlüsse 2011 anwendbar sind deutliche Erleichterungen bei der Bewertung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien und Anteilen an Aktienfonds: Nach neuer BFH-Rechtsprechung ist grundsätzlich von einer dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag um mehr als 5 % unter die Anschaffungskosten sinkt. In der Rubrik Recht können Sie ab S. 6 lesen, welche Handlungsoptionen Unternehmen in der Krise durch das am 1.3.2012 in Kraft tretende ESUG erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

## Brennpunkt

- Der neue Umwandlungssteuererlass: Bringt er die erhoffte Rechtssicherheit?

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

- Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Anforderungen an die Gelangensbestätigung
- Feststellung des Gewerbesteuer-Messbetrags bei (mehrstufigen) Mitunternehmerschaften

### Besteuerung der Privatpersonen

- Kriterien zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte
- Abzugsfähigkeit der durch die Erstausbildung veranlassten Kosten

## Rechnungslegung

- Teilwertabschreibungen auf Aktien nach Maßgabe des Börsenkurses: Neue Bagatellgrenze des BFH!

## Recht

- Insolvenzrechtsreform erleichtert Sanierungen

## Betriebswirtschaft

- Korruptionsprävention durch Aufbau von Compliance-Systemen – Auswirkungen des britischen Antikorruptionsrechts

## BRENNPUNKT

### ■ Der neue Umwandlungssteuererlass: Bringt er die erhoffte Rechtssicherheit?

**Das Umwandlungssteuerrecht regelt die steuerlichen Folgen der Umstrukturierung von Unternehmen. Nach grundlegenden gesetzlichen Neuregelungen in 2006 hat es mehr als fünf Jahre gedauert, bis die Finanzverwaltung nun einen neuen Umwandlungssteuererlass (UmwStE) veröffentlicht hat. Dieser soll Anwendungsfragen zu dem neuen Umwandlungssteuerrecht regeln. Aus den (ca. 170 (!) Seiten langen) Ausführungen des BMF greifen wir nachfolgend die nach unseren Erfahrungen für Sie wichtigsten Aspekte heraus.**

Der Umwandlungssteuererlass von 1998 als Vorgänger des neuen UmwStE war nach den umfassenden Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) durch das sog. SEStEG (Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften) nur noch eingeschränkt zu verwenden. Mit diesem in 2006 verabschiedeten SEStEG sind die die Umstrukturierung von Unternehmen betreffenden Vorschriften im deutschen Steuerrecht an neuere Entwicklungen des europäischen Rechts im Bereich des Gesellschaftsrechts und des Steuerrechts angepasst worden. Kern des SEStEG ist die Neufassung des UmwStG. Daneben enthält es aber auch Änderungen des EStG, des KStG und einiger weiterer Steuergesetze und Rechtsverordnungen.

#### I. Handelsbilanz-Ansätze nicht mehr maßgeblich

In Umwandlungsfällen sind übergehende Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Abweichend hiervon darf der Steuerpflichtige bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Buch- oder einen Zwischenwert wählen. Nach dem neuen UmwStE sind die Ansätze in der Handelsbilanz für den Ansatz des Buch- oder eines Zwischenwerts nicht maßgeblich. In der steuerlichen Schlussbilanz kann damit der Buch- oder Zwischenwert gewählt werden, auch wenn in der Handelsbilanz ein anderer Wert angesetzt wird.

#### II. Steuerliche Entstrickung

Im Rahmen des neuen UmwStE sieht es die Finanzverwaltung als unschädlich an, wenn das deutsche Besteuerungsrecht – ausschließlich – hinsichtlich der stillen Reserven für Zwecke der Gewerbesteuer beschränkt oder ausgeschlossen wird. Damit liegt eine Ausnahme zu dem ansonsten geltenden Grundsatz vor, dass für den Ansatz des Buch- oder Zwischenwerts immer vorauszusetzen ist, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

#### III. Teilbetriebsbegriff in erweiterter Sicht

Der UmwStE enthält erstmals eine Definition des Teilbetriebs. Die Finanzverwaltung übernimmt den europäischen Teilbetriebsbegriff, während bislang vom nationalen Begriff ausgegangen wurde. In der europäischen Begrifflichkeit umfasst ein Teilbetrieb die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb darstellen. Zu einem Teilbetrieb gehören damit alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die Wirtschaftsgüter, die dem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zugeordnet werden können.

Diese Merkmale des europäischen Teilbetriebsbegriffs gehen über den nationalen Teilbetriebsbegriff hinaus. Denn nach der Rechtsprechung des BFH ist unter einem Teilbetrieb ein organisatorisch geschlossener, mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter Teil eines Gesamtbetriebs zu verstehen, der – für sich betrachtet – alle Merkmale eines Betriebs aufweist und als solcher lebensfähig ist.

Mitunternehmeranteile sind im Sinne des UmwStE grundsätzlich als Teilbetriebe anzusehen, d. h. auch dann, wenn sie zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen eines (anderen) Teilbetriebs gehören.

Zeitlich gesehen müssen die Voraussetzungen für einen Teilbetrieb nun grundsätzlich zum steuerlichen Übertragungstichtag vorliegen. Bisher reichte es aus, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Umwandlungs-

beschlusses bzw. Abschluss des Einbringungsvertrags vorlagen.

#### IV. Schädliche Veräußerung bei Einbringungen

Auf eine Einbringung folgende Veräußerungen sind steuer-schädlich. Die Finanzverwaltung versteht den Begriff der Veräußerung sehr weit: Nach dem UmwStE ist jede entgeltliche Übertragung eine Veräußerung. Damit sind insbesondere auch Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel steuerschädlich. Erleichterungen bestehen bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn keine anschließende Veräußerung an außenstehende Personen stattfindet.

Bei Umwandlungen zum Buchwert kann die Finanzverwaltung jedoch im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung von der rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung absehen. Erforderlich ist ein entsprechender Antrag. Der UmwStE enthält dazu einen Katalog von Voraussetzungen, die für eine Billigkeitsentscheidung erfüllt sein müssen.

#### V. Organschaften: Neues zur finanziellen Eingliederung

Der Erlass enthält zahlreiche Sonderregelungen für Umwandlungen, an denen Organschaften beteiligt sind. Bislang war die Finanzverwaltung der Auffassung, die für eine Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung zum Beginn eines Wirtschaftsjahres könne bei steuerlich rückwirkenden Umwandlungen nicht erfüllt werden. Mit dem Erlass folgt die Finanzverwaltung dem BFH und erkennt eine finanzielle Eingliederung zum übernehmenden Rechtsträger bei einer Verschmelzung des *Organträgers* an. Wird hingegen die *Organgesellschaft* verschmolzen oder aufgespalten, kann die finanzielle Eingliederung nicht rückwirkend zugerechnet werden.

#### VI. Übergangsregelungen

Für Fälle, in denen die Regelungen des Erlasses von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung abweichen, enthält der Erlass Übergangsregelungen. Genannt sind insbesondere die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz, die Anwendung des Teilbetriebsbegriffs und das Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen. Hinsichtlich der Teilbetriebs-Abgrenzung (s. o. unter Abschn. III) gilt für vor

dem 31.12.2011 geschlossene Einbringungsverträge und Umwandlungsbeschlüsse noch der nationale Teilbetriebsbegriff.

**Empfehlung:** Insgesamt gesehen bietet der neue UmwStE viele Orientierungsmöglichkeiten, um Umstrukturierungen rechtssicher zu gestalten. Nicht zu übersehen sind aber auch zahlreiche neu aufgeworfene Fragen; zudem scheinen einige der von der Finanzverwaltung vertretenen Standpunkte rechtlich zweifelhaft zu sein.

**Mehr zum Thema:** Der neue UmwStE ist als BMF-Schreiben vom 11.11.2011 mit dem Az. IV C 2 – S 1978-b/08/10001 veröffentlicht worden, abzurufen unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) in der Rubrik Publikationen.

## STEUERN

### Steuern im Unternehmen

#### ■ Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Anforderungen an die Gelangensbestätigung

**Für wen:** Unternehmer, die grenzüberschreitende Lieferungen tätigen.

**Sachverhalt:** Wie bereits in den PKF Nachrichten 12/2011 berichtet, haben sich die Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen geändert. Der Nachweis ist zukünftig über ein Doppel der Rechnung und die sog. Gelangensbestätigung zu führen. Ein fehlender Nachweis führt grundsätzlich zu einer Versagung der Steuerfreiheit. Alternative Nachweise sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Dabei muss die objektive Beweislage ein „Gelingen des Gegenstands in das EU-Ausland“ belegen.

Die Anforderungen an die Gelangensbestätigung sind durch den Entwurf eines BMF-Schreibens vom 9.12.2011 konkretisiert worden (enthalten sind auch Muster in deutscher, englischer und französischer Sprache). Danach ist zu beachten, dass die Gelangensbestätigung

- neben dem Unternehmer auch von einem zur Vertretung berechtigten Mitarbeiter unterschrieben werden kann,

- als Abnehmer nur denjenigen einer warenbewegten steuerfreien Lieferung nennen darf (also darf es sich nicht um den Abnehmer einer ruhenden Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts handeln),
- nicht an das Muster gebunden ist, sondern in jeder Form erbracht werden kann, sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind (kein Formzwang),
- elektronisch übermittelt werden kann, wenn die Echtheit und Richtigkeit sichergestellt sind (eine Unterschrift des Abnehmers ist in diesem Fall nicht notwendig),
- in Versandungsfällen auch durch den Spediteur eingeholt und aufbewahrt werden kann, wenn dieser schriftlich versichert, im Besitz der Bestätigung zu sein und diesen ggf. zeitnah zur Verfügung zu stellen (ein Muster der schriftlichen Versicherung ist dem BMF-Schreiben ebenfalls beigelegt).

Aufgrund einer Übergangsregelung sind die neuen Vorschriften ab dem **1.4.2012** anzuwenden.

**Empfehlung:** Sie sollten die Neuregelungen möglichst frühzeitig in Ihre Prozesse integrieren und den Erhalt von Gelangensbestätigungen als wichtige Nachweisdokumente überwachen.

**Mehr zum Thema:** Der Entwurf des BMF-Schreibens vom 9.12.2011 ist unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) einsehbar. Zu den Bestandteilen der Gelangensbestätigung vgl. den Beitrag in den PKF Nachrichten 12/2011 S. 2.

## ■ Feststellung des Gewerbesteuer-Messbetrags bei (mehrstufigen) Mitunternehmerschaften

**Für wen:** Mitunternehmer einer gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft.

**Sachverhalt:** Um bei Mitunternehmerschaften eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Einkommensteuer zu verhindern, sieht das EStG eine anteilige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der an der Gesellschaft beteiligten natürlichen Personen vor. Hierzu wird der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag und somit

die auf den einzelnen Gesellschafter entfallende Gewerbesteuerbelastung gesondert und einheitlich festgestellt. Bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen (mehrstufigen Personengesellschaften) werden die Messbeträge der Personenuntergesellschaften an die jeweilige Personobergesellschaft weitergereicht. Das erfolgt durch die Einbeziehung dieser Messbeträge in die gesonderte und einheitliche Feststellung der Obergesellschaft. So wird letztendlich eine Zuordnung an die Schlussgesellschaftler als natürliche Personen erreicht.

Fraglich war bislang, ob dieses Feststellungsverfahren auch für anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge anzuwenden ist, die aus einer mittelbaren Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen, d.h. aus einer Beteiligung über eine zwischengeschaltete Organ-Kapitalgesellschaft.



**Abb. 1: GewSt-Anrechnung bei gegebener Beteiligungsstruktur**

In einem hierzu vom BFH entschiedenen Fall (vgl. Abb. 1) war eine GmbH & Co. KG (KG 2) als Organträgerin mehrheitlich an einer GmbH beteiligt, die wiederum als Mitunternehmerin an einer GmbH & Co. KG (KG 1) beteiligt war. Die KG 2 beantragte, in die für sie durchzuführende gesonderte und einheitliche Feststellung den anteilig auf die GmbH entfallenden Gewer-

besteuer-Messbetrag aus der KG 1 einzubeziehen, damit dieser den an der KG 2 beteiligten Kommanditisten für die Anrechnung der Gewerbesteuer zur Verfügung stehe.

In Abweichung von der im Schrifttum überwiegend vertretenen Meinung hat der BFH jedoch klargestellt, dass nach seiner Auffassung lediglich anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge zu berücksichtigen sind, die aus einer unmittelbaren Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen. Denn mitunternehmerisch ist eine Beteiligung nur dann, wenn sie über eine oder mehrere Personengesellschaften erfolgt. Dagegen entfalten zwischengeschaltete

Kapitalgesellschaften als juristische Personen für Zwecke der Gewerbesteueranrechnung selbst bei Bestehen ertragsteuerlicher Organschaften abschirmende Wirkung.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 22.9.2011 (Az. IV R 3/10) können Sie im Internet unter [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen) abrufen.

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Kriterien zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte

**Für wen:** Arbeitnehmer mit mehreren Tätigkeitsstätten und deren Arbeitgeber.

**Sachverhalt:** Der BFH hat in drei Urteilen vom 9.6.2011 (Az.: VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis haben kann (vgl. PKF Nachrichten 10/2011 S. 4). Mit Schreiben vom 15.12.2011 hat das BMF hierzu Stellung genommen und die Grundsätze der BFH-Urteile in allen offenen Fällen für allgemein anwendbar erklärt. Hiernach ist in der Regel von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Festlegungen

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
  - arbeitstäglich,
  - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
  - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

**Empfehlung:** Im Einzelfall kann es hiervon abweichend sinnvoll sein, unter Bezug auf die o.g. BFH-Urteile geltend zu machen, dass eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Dies sollten Sie ggf. anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit nachweisen.

**Mehr zum Thema:** Abrufbar ist das BMF-Schreiben vom 15.12.2011 unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de);

die BFH-Entscheidungen finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen). Zwischenzeitlich ist in Fortführung der genannten Rechtsprechung ein rechtskräftiges Urteil des FG Baden-Württemberg ergangen, wonach auch ein Selbständiger nur eine Betriebsstätte haben kann (Entscheidung vom 27.10.2011, Az.: 3 K 1849/09).

### ■ Abzugsfähigkeit der durch die Erstausbildung veranlassten Kosten

**Für wen:** Steuerpflichtige, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

**Sachverhalt:** Der BFH hatte im Juli 2011 in zwei viel beachteten Urteilen entschieden, dass die Kosten einer Erstausbildung (z.B. eine betriebliche Ausbildung) bzw. eines Erststudiums (z.B. eines Bachelorstudiums) unbeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden können. Im Rahmen der Steuererklärung geltend gemachte Kosten sollten – so die Auffassung des BFH – als Verlustvortrag festgestellt und mit den ersten positiven Einkünften verrechnet werden können.

Die von den Steuerpflichtigen positiv aufgenommenen Entscheidungen waren für den Gesetzgeber Anlass, die Abzugsfähigkeit der Kosten erneut einzuschränken. So ist im EStG klargestellt worden, dass die Kosten für die Erstausbildung bzw. das Erststudium nur bis max. 4.000 € bzw. ab 2012 max. 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Damit kann der Steuerpflichtige solche Kosten nicht über mehrere Jahre unbeschränkt ansammeln und mit den späteren Einkünften verrechnen.

Aktuell ist nun wieder eine Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg anhängig, mit der die frühzeitige Vorlage an das Bundesverfassungsgericht begehrt wird.

**Empfehlung:** Bis zum Ausgang des Verfahrens mit dem Az. 10 K 4245/11 sollten alle Steuerpflichtigen, die die Kosten der Erstausbildung selbst tragen, diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen.

**Mehr zum Thema:** Die Urteile des BFH vom 28.7.2011 (Az.: VI R 7/10 und Az.: VI R 38/10) sind unter [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen) abrufbar (vgl. Vorbericht in den PKF Nachrichten 9/2011 S. 3).

## RECHNUNGSLEGUNG

### ■ Teilwertabschreibungen auf Aktien nach Maßgabe des Börsenkurses: Neue Bagatellgrenze des BFH!

**Für wen:** Unternehmen mit börsennotierten Aktien oder Anteilen an Aktienfonds im Anlagevermögen.

**Sachverhalt:** Inwieweit Kursrückgänge börsennotierter Aktien über sog. Teilwertabschreibungen wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderung in der Steuerbilanz berücksichtigt werden können, hat der BFH in einem Urteil vom 21.9.2011 wesentlich präzisiert. In einem weiteren Urteil vom selben Tag hat er diese Grundsätze auch für die steuerbilanzielle Bewertung von Investmentanteilen, deren Vermögen überwiegend aus börsennotierten Aktien besteht (Aktienfonds), für anwendbar erklärt.

Nach bisheriger Interpretation setzt die Annahme einer voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der Wertminderung zunächst voraus, dass der Börsenpreis zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertaufholung gegeben sind (vgl. PKF Nachrichten Ausgabe 3/2008). Hieran hält der BFH mit einer Ausnahme auch weiterhin fest: In Abweichung von der handelsbilanziellen Praxis sollen für die steuerliche Bilanzierung Kursänderungen in der Zeit zwischen Bilanzstichtag und Tag der Bilanzaufstellung grundsätzlich unbeachtlich sein (strenge Stichtagsbetrachtung).

Der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung, dass der Börsenkurs

**(1)** am aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder

**(2)** am aktuellen sowie am vorangehenden Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter den Anschaffungskosten liegen muss (vgl. PKF Nachrichten Ausgabe 5/2009),

hat der BFH eine klare Absage erteilt. In Anlehnung an den bilanzrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz bleiben nach dem neuen Urteil nur Kursverluste innerhalb einer Bandbreite minimaler und in ihrer Höhe zu vernachlässigender Wertschwankungen außer Ansatz. Diese Schwelle (sog.

Bagatellgrenze) soll auf Kursverluste von 5 % der Notierung im Erwerbszeitpunkt begrenzt sein.

**Empfehlung:** Die neuen BFH-Urteile führen zu einer weiteren Entkoppelung der handelsrechtlichen und steuerlichen Bewertungsvorschriften. Auch unabhängig von einer handelsbilanziellen Abschreibung sollten Sie daher überprüfen, inwieweit eine steuerliche Teilwertabschreibung auf Anlageaktien bzw. Anlagen in Aktienfonds zulässig ist.

**Mehr zum Thema:** Die beiden BFH-Urteile vom 21.9.2011 (Az.: I R 89/10 und I R 7/11) können Sie unter [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen) abrufen.

## RECHT

### ■ Insolvenzrechtsreform erleichtert Sanierungen

**Für wen:** Unternehmen in der Krise.

**Sachverhalt:** Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wird überwiegend zum 1.3.2012 in Kraft treten. Die wichtigsten Neuerungen betreffen drei Regelungsbereiche:

**(1) Gläubigerausschuss und Verwalterauswahl:** Ab einer bestimmten Größenordnung ist zwingend ein vorläufiger Gläubigerausschuss zu bestellen. Dieser hat Mitspracherechte bei der Verwalterauswahl und kann bei Einigkeit sogar einen (geeigneten) Verwalter mit für das Gericht bindender Wirkung vorschlagen. Zudem ist es jetzt unschädlich, wenn der Verwalter den Schuldner vor der Antragstellung allgemein insolvenzrechtlich beraten hat. Er scheidet allerdings wie bisher als Insolvenzverwalter aus, wenn er unter Einbindung von Schuldner und Gläubigern einen Insolvenzplan erstellt hat.

**(2) Schutzschirmverfahren:** Sofern noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten und eine Sanierung nicht aussichtslos ist, bestimmt das Gericht auf Antrag eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans von bis zu 3 Monaten. Während dieser Zeit besteht grundsätzlich Vollstreckungsschutz und der Schuldner behält die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Es wird lediglich ein vorläufiger Sachwalter eingesetzt, wobei das Gericht insoweit dem Vorschlag des Schuldners zu folgen hat.

**(3) Insolvenzplan:** Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist, insbesondere auch die Übertragung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten. Deutlich erleichtert wurde die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Eigenkapital/Anteilsrechte am Schuldner (sog. *debt-equity-swap*). Dies ist möglich, wenn der Gläubiger einverstanden ist. Eine Zustimmung der Altgesellschafter ist hingegen nicht erforderlich.

**Empfehlung:** Durch die neuen Regelungen ergeben sich im Hinblick auf eine mögliche Sanierung weitere Handlungsoptionen für Unternehmen in der Krise. Zur Auslotung der im konkreten Fall bestehenden Möglichkeiten bieten wir gern unsere Unterstützung an (zu einem Muster für ein nach IDW S 6 erstelltes Sanierungskonzept vgl. den Beitrag des PKF Autors Schienstock in KSI 6/2011 S. 264 ff.).

**Mehr zum Thema:** Mit dem ESUG hat das BMJ die erste Stufe der sog. großen Insolvenzrechtsreform abgeschlossen. Im Rahmen der zweiten Stufe geht es nun vorrangig um Erleichterungen der Restschuldbefreiung und die insolvenzrechtliche Behandlung von Lizenzen (so enthalten in einem kürzlich vom BMJ vorgelegten Gesetzentwurf), in der dritten Stufe stehen die Konzerninsolvenz und die Qualitätssicherung der Insolvenzverwalter auf der Agenda.

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### ■ Korruptionsprävention durch Aufbau von Compliance-Systemen – Auswirkungen des britischen Antikorruptionsrechts

**Für wen:** Unternehmen mit noch nicht umfassend funktionsfähigen Compliance-Systemen.

**Sachverhalt:** Weltweit – und damit natürlich auch in Deutschland – zu beachtende Standards zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen sind in Großbritannien mit einem neuen Antikorruptionsgesetz gesetzt worden, das zum 1.7.2011 in Kraft getreten ist und mit weitreichenden internationalen Auswirkungen verbunden ist. Der sog. UK Bribery Act (vgl. zu dessen Grundstrukturen den Vorbe-

richt in den PKF Nachrichten 9/2011 S. 5) ist für deutsche Unternehmen vor allem deswegen von so großer Bedeutung, weil es das erste Antikorruptionsgesetz ist, das

- nicht nur klassische Korruptionsstraftaten (wie Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr und von Amtsträgern) ahndet,
- sondern vielmehr nun auch solche Unternehmen zur Verantwortung zieht, die mit ihren Organisationsstrukturen noch nicht nachweisen können, dass sie aktiv zur Verhinderung von Korruption beigetragen haben.
- Darüber hinaus sind sogar kleinere „beschleunigende Zahlungen“, die in anderen Rechtsräumen erlaubt sind, explizit ausgeschlossen.

Für ein deutsches Unternehmen wird schon eine „nachweisbare Geschäftstätigkeit“ in Großbritannien ausreichend sein, um in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes zu fallen (zu den Tatbestandsvoraussetzungen im Detail sowie drohenden Sanktionen vgl. den o.g. Beitrag in den PKF Nachrichten 9/2011). Allerdings kann ein Unternehmen – im Gegensatz zur deutschen Rechtslage – unter dem UK Bribery Act Strafminderung bewirken, wenn es nachweisen kann, dass ein funktionsfähiges Compliance-System eingerichtet ist. Im Einzelnen sind in diesem Sinne folgende Vorkehrungen erforderlich:

- Zu einem solchen funktionsfähigen Compliance-System zur Verhinderung von Korruption zählt zunächst eine unternehmensindividuelle Risikoanalyse, mit der wesentliche Risikobereiche bestimmt werden. Hierzu greifen unsere PKF Experten auf eine erprobte Methodik sowie auf die Erfahrungen aus einer Vielzahl von Workshops mit Unternehmen und Unternehmerverbänden zurück.
- Weiterhin sind u. a. Schulungen, Richtlinien und Kommunikationsmaßnahmen zur Aufklärung und Verhaltenssteuerung der Mitarbeiter und bei Geschäftspartnern unerlässlich.
- Als unbedingte Voraussetzung für jedes Compliance-System ist die Unterstützung durch das Top Management und die Umsetzung unternehmenskulturprägender Maßnahmen anzusehen.
- Welche weiteren Maßnahmen darüber hinaus noch notwendig werden, um ein funktionsfähiges Compli-

ance-System nachweisen zu können, wird stark von der Unternehmensgröße und -struktur sowie vom Geschäftsmodell abhängen und kann insofern nur im konkreten Einzelfall als Folge-Ergebnis der Risikoanalyse bestimmt werden.

- Selbstverständlich ist insbesondere im Mittelstand beim Aufbau von Compliance-Systemen auch die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen im Auge zu behalten. Hierzu stehen nicht nur qualitative Instrumente zur Verfügung. Denn es lassen sich auch Kennzahlen wie z. B. der Return on Compliance Investment (ROCI) ermitteln, um Steuerungsbedarf identifizieren zu können.

**Empfehlung:** Das Risiko hoher Geldbußen und langjähriger Gefängnisstrafen lässt sich durch den Aufbau

eines Compliance-Systems reduzieren. Daher ist anzuraten, spätestens jetzt aktiv zu werden und die eigenen Organisationsstrukturen auf ihre Fähigkeit zur Korruptionsprävention zu durchleuchten.

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Ein Land, das versucht, durch Steuern reich zu werden, ist wie ein Mann, der in einem Eimer steht und versucht, sich selbst am Henkel nach oben zu ziehen.“*

Sir Winston Churchill (1874 –1965), engl. Politiker, Nobelpreisträger

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.